

Satzung **des Reit- und Fahrvereins Richelsdorf e. V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Richelsdorf e. V." mit dem Sitz in Richelsdorf. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Hersfeld unter der Registernummer VR295 seit 1997 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes, dem Landessportbund Hessen e. V. angeschlossen und durch den Kreisreiterbund Hersfeld-Rotenburg Mitglied des Pferdesportverbandes Kurhessen-Waldeck e. V., des Pferdesportverbandes Hessen e. V. und damit auch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist im Sinne der Steuergesetze gemeinnützig.

Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verein bezweckt die Ausbildung seiner Mitglieder, besonders der Jugendlichen, im Reiten, Fahren und in der Pferdepflege.

Er ist bestrebt, mit Vorträgen und Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen das Interesse für das Pferd und seine Haltung sowie seine Ausbildung zu fördern.

Der Verein lehnt jegliche Bindung politischer und konfessioneller Art ab.

Alle Einnahmen und Vereinsmittel dienen ausschließlich der Förderung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem/der Antragsteller/in ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 - 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahren),
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

(3) Innerhalb des Vereins wird unterschieden zwischen:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Stammmitglieder

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands- und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(5) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- (6) Aktive Mitglieder können nur solche Personen werden, die sich an der Ausbildung und am Vereinsleben beteiligen. Die aktiven Mitglieder werden durch den Gesamtvorstand ernannt.
- (7) Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins sein, die das Bestreben des Vereins in jeder Hinsicht unterstützen.
- (8) Zu Stammmitgliedern zählen Mitglieder, die sich in der Ausbildung und namentlich am Vereinsleben beteiligen und sich darüber hinaus aktiv am Turniersport beteiligen und für den Reit- und Fahrverein Richelsdorf e. V. starten. Stammmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
- (9) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (10) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (11) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
- Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
 - Wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten;
 - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (12) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Erstattung.
- (13) Beiträge: Die Mitglieder zahlen Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (14) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Gebühren können auch erhoben werden für die Nutzung der dem Verein gehörenden Reitplätze. Aktive Mitglieder, die nicht Stammmitglieder sind, können durch Beschluss des Vorstandes zur Gebührenzahlung der Nutzung der Sportanlagen herangezogen werden. Über die Gebührenpflicht entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt.
- (15) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (16) Der Vorstand kann per Satzung ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5 (1) der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht Volljährigen stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und somit in jeder Versammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung, sowie sonstiger Ordnungen, insbesondere der Regelung in § 4 der Satzung, zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnierplätzen - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.

1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter, Fahrer, Voltigierer und / oder Pferd geahndet werden.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand;
- (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem/der ersten Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Geschäftsführer (in)
dem/der Schriftführer/in
dem/der Kassenwart/in
dem/der Jugendwart/in
dem/der Pressewart/in
dem/der Geräte- und Platzwart/in
den Vorstandsmitgliedern als Beisitzern/Beisitzerinnen.

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende sowie sein/e Stellvertreter/in. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in.
- Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen.
- Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ein neues Mitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in nach Bedarf einlädt.

(6) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/Die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von dem/der Vorsitzenden gesetzten Frist, so muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(7) Der Vorstand kann besondere Vertreter/innen gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(8) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Person ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem/Der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(9) Der/Die Geschäftsführer/in ist für die gesamten Verwaltungsaufgaben des Vereins verantwortlich.

(9a) Dem/Der Schriftführer/im obliegt die Bearbeitung des gesamten Schriftverkehrs sowie die Aufnahme der Protokolle.

(9b) Dem/Der Presswart/in obliegt die Kommunikation, insbesondere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Homepage.

(10) Der/Die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er/Sie hat nur in Verbindung mit dem/der Vorsitzenden Kassenvollmacht.

(11) Dem/Der Jugendwart/in obliegt die Betreuung der Jugendlichen des Vereins. Er/Sie unterbreitet dem Vorstand geeignete Vorschläge, für deren Durchführung er/sie verantwortlich zeichnet.

(12) Der/Die Geräte- und Platzwart/in ist für die Instandhaltung des Reitplatzes/Halle sowie für den jederzeitigen Gebrauch der Geräte, insbesondere der Hindernisse, verantwortlich und führt das Inventarverzeichnis. In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsmitglied auch zwei Vorstandsämter innehaben.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und weitere Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- Änderung der Satzung,
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder sowie
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform erfolgen.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in. Der/Die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge im vollem Wortlaut
- Beschluss im vollem Wortlaut

§ 8

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Die Belange der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Jugendordnung geregelt.

§ 9

Kassenprüfer/in

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 10

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt.

§ 11
Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung beispielsweise Datenverkauf ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12
Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e. V. der/die es für die gemeinnützigen Zwecke des Sportes zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 05.04.2013 in Wildeck-Richelsdorf beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wildeck-Richelsdorf, 05.04.2013

Unterschrift

Unterschrift